



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

E-MAIL [buero-ia3@bmwi.bund.de](mailto:buero-ia3@bmwi.bund.de)  
AZ IA3-20100/006

DATUM Berlin, 25. November 2019

BETREFF **Bescheid nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

HIER **Ihr Antrag vom 31. Oktober 2019**

ANLAGE **-7-**

mit E-Mail vom 31. Oktober 2019 beantragten Sie, Zugang zur schriftlichen Kommunikation innerhalb des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bezüglich Ihrer Fachaufsichtsbeschwerde vom 11. Oktober 2019 und Ihres IFG-Antrags vom 11. September 2019 zu erhalten.

Hierzu ergehen folgende Entscheidungen:

1. Die von Ihnen gewünschten Unterlagen werden Ihnen in Kopie als Anlage zu diesem Bescheid zugesandt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 IFG haben Sie Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Ein Ausnahmetatbestand nach IFG liegt nicht vor. Hinsichtlich der

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin  
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

personenbezogenen Daten wurde lediglich die Email-Adresse einer Bürosachbearbeiterin geschwärzt, die mit der konkreten Bearbeitung des Vorgangs nicht befasst war und daher der Regelung des § 5 Abs. 4 IFG zu Bearbeiterdaten nicht unterfällt. Von der Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens wurde insoweit abgesehen, da dies zur Gebührenpflichtigkeit führen würde.

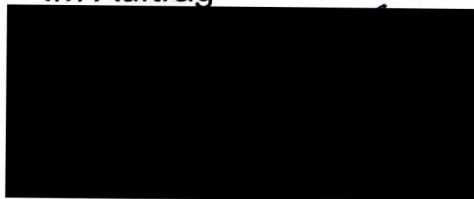
2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG. Danach sind einfache Auskünfte gebühren- und auslagefrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





- Anlage 1 -

**Von:** BUERO-IA3  
**Gesendet:** Donnerstag, 12. September 2019 14:23  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** WG: Kurzgutachten zu dem EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18) - Systematische Erfassung der Arbeitszeiten [#166405]

zwV

Viele Grüße  
[REDACTED]  
[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 12. September 2019 14:19  
**An:** BUERO-IA3  
**Betreff:** WG: Kurzgutachten zu dem EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18) - Systematische Erfassung der Arbeitszeiten [#166405]

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der unten genannte Antrag ist am 11. September 2019 im BMWi eingegangen und wurde an Ihr Referat zur Bearbeitung weitergeleitet. Bitte prüfen Sie Ihre Zuständigkeit und teilen Sie mir mit, falls ein anderes Referat zuständigkeithalber die Bearbeitung übernimmt.

In einem ersten Schritt wäre eine Eingangsbestätigung an den Antragsteller zu übersenden. Der Antrag ist dann innerhalb eines Monats seit Antragstellung zu bescheiden – wenn dies wegen des Umfangs der Anfrage nicht möglich ist, wäre eine Zwischennachricht zu versenden.

Ich würde Sie bitten, die Korrespondenz mit dem Antragsteller zuvor mit ZR abzustimmen.

Bitte beachten Sie, dass für das IFG-Verfahren eine gesonderte Akte zu führen ist. Für eine etwaige Kostenberechnung ist eine Übersicht über die für die Bearbeitung aufgewendeten Stunden zu führen.

Weitere Hinweise zum Verfahren, zu Rechtsgrundlagen sowie Muster von der Eingangsbestätigung über die Zwischennachricht bis zum Bescheid finden Sie im Intranet/Zentrale Dienste/Informationsfreiheit.

Ich stehe bei ZR als Ansprechpartner für die Bearbeitung des Antrags zur Verfügung. Bei Fragen und insbesondere zur Abstimmung des weiteren Vorgehens können wir gerne auch telefonieren.

Viele Grüße  
[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** POSTSTELLE (INFO), ZB5-Post  
**Gesendet:** Mittwoch, 11. September 2019 15:19  
**An:** BUERO-IA3  
**Cc:** BUERO-ZR  
**Betreff:** WG: Kurzgutachten zu dem EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18) - Systematische Erfassung der Arbeitszeiten [#166405]

Wichtiger Hinweis:

Falls Sie für diese Mail nicht zuständig sind, bitten wir um zeitnahe Weiterleitung an das zuständige Referat unter informeller Beteiligung in cc. der POSTSTELLE(INFO), ZB5-Post.  
Ist Ihnen die Zuständigkeit nicht bekannt, bitten wir um Rücksendung an POSTSTELLE(INFO), ZB5-Post.

Vielen Dank!

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von [REDACTED]  
Gesendet: Mittwoch, 11. September 2019 15:03  
An: POSTSTELLE (INFO), ZB5-Post  
Betreff: Kurzgutachten zu dem EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18) - Systematische Erfassung der Arbeitszeiten [#166405]

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Das erwähnte Kurzgutachten zu dem EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18). Das Gutachten müsste vorliegen, da die Abgabefrist am 22. Juli 2019 war.

Erwähnt hier: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/128/1912849.pdf>  
Seite 38.

"Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 29. August 2019

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat ein Kurzgutachten zu Fragen nach einem aus dem EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18) entstehenden Umsetzungsbedarf im deutschen Arbeitsrecht in Auftrag gegeben. Mit der Erstellung wurden Prof. Dr. Volker Rieble und Dr. Stephan Vielmeier beauftragt. Abgabefrist war der 22. Juli 2019. "

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!



Anlage 2-

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 12. September 2019 14:27  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** BUERO-ZR  
**Betreff:** AW: Kurzgutachten zu dem EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18) - Systematische Erfassung der Arbeitszeiten [#166405]

Lieber [REDACTED]

vielen Dank. Mit der Empfangsbestätigung bin ich einverstanden. Den Ablehnungsgrund werde ich prüfen. Da ich nächste Woche Montag bis Mittwoch nicht im Hause bin, werde ich wahrscheinlich erst wieder Ende nächster Woche auf Sie zurückkommen.  
Haben Sie vielen Dank.

Viele Grüße

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 12. September 2019 14:25  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** WG: Kurzgutachten zu dem EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18) - Systematische Erfassung der Arbeitszeiten [#166405]

Lieber [REDACTED]

anbei meine E-Mail an Büro ZR.

Viele Grüße

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 12. September 2019 12:14  
**An:** BUERO-ZR  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** WG: Kurzgutachten zu dem EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18) - Systematische Erfassung der Arbeitszeiten [#166405]

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anliegenden IFG-Antrag ist uns gestern durch die Poststelle zugestellt worden.

Zunächst möchte ich dem Antragsteller folgende Eingangsbestätigung per E-Mail senden:

Sehr geehrte 

ich bestätige den Eingang Ihres Antrags auf Informationszugang nach IFG, UIG und VIG vom 11. September 2019 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Für die Bearbeitung des Antrags ist das Referat IA3 - Wirtschaftspolitische Fragen des Arbeitsmarktes und der Sozialordnung - zuständig.

Die voraussichtliche Bearbeitungszeit beträgt einen Monat. Bei Verzögerungen erhalten Sie eine Zwischennachricht.

Ich danke Ihnen für Ihren Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Büro IA3

.....  
Referat IA3 - Wirtschaftspolitische Fragen des  
Arbeitsmarktes und der Sozialordnung  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Alt-Moabit 101d, 10559 Berlin

Nach Rücksprache mit meiner Referatsleiterin möchten wir den Antrag ablehnen und uns dabei auf § 3 Nr. 3b IFG („Anspruch besteht nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden“) berufen.

Grund: Das Gutachten wird immer noch inhaltlich geprüft. Zudem stehen die Beratungen mit dem BMAS noch an.

Sind Sie mit dem Entwurf der Empfangsbestätigung einverstanden? Ist die Ablehnung aus Ihrer Sicht vertretbar?

Viele Grüße

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: POSTSTELLE (INFO), ZB5-Post

Gesendet: Mittwoch, 11. September 2019 15:19

An: BUERO-IA3

Cc: BUERO-ZR

Betreff: WG: Kurzgutachten zu dem EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18) - Systematische Erfassung der Arbeitszeiten [#166405]

Wichtiger Hinweis:



Falls Sie für diese Mail nicht zuständig sind, bitten wir um zeitnahe Weiterleitung an das zuständige Referat unter informeller Beteiligung in cc. der POSTSTELLE(INFO), ZB5-Post.  
Ist Ihnen die Zuständigkeit nicht bekannt, bitten wir um Rücksendung an POSTSTELLE(INFO), ZB5-Post.

Vielen Dank!

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 11. September 2019 15:03

An: POSTSTELLE (INFO), ZB5-Post

Betreff: Kurzgutachten zu dem EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18) - Systematische Erfassung der Arbeitszeiten [#166405]

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Das erwähnte Kurzgutachten zu dem EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18). Das Gutachten müsste vorliegen, da die Abgabefrist am 22. Juli 2019 war.

Erwähnt hier: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/128/1912849.pdf>  
Seite 38.

"Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 29. August 2019

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat ein Kurzgutachten zu Fragen nach einem aus dem EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18) entstehenden Umsetzungsbedarf im deutschen Arbeitsrecht in Auftrag gegeben. Mit der Erstellung wurden Prof. Dr. Volker Rieble und Dr. Stephan Vielmeier beauftragt. Abgabefrist war der 22. Juli 2019. "

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

- Anlage 4 -

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Donnerstag, 17. Oktober 2019 09:00  
An: [REDACTED]  
Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Vermittlung bei Ihrer Anfrage »Kurzgutachten zu dem EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18) - Systematische Erfassung der Arbeitszeiten« [#166405] # 25-728/002 II#0152 [#166405]

Liebe [REDACTED]

auf den vom Antragsteller angemerkten Umstand hinsichtlich der Beratungsunterlagen hatte ich bei Abstimmung des Bescheids hingewiesen. In der Sache besteht aber keine Eile und ich schlage vor, dass sich Herr Schäfer nach Rückkehr bei mir meldet, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

In der Sache handelt es sich bei der Nachricht des Antragstellers wohl um einen Widerspruch, über den innerhalb von drei Monaten entschieden werden muss. Der Widerspruch muss allerdings schriftlich eingelegt werden. Hier dürfte eine Zwischennachricht erforderlich werden, die ich dann ebenfalls mit Herrn Schäfer abstimmen kann.

Viele Grüße

---

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Donnerstag, 17. Oktober 2019 08:48  
An: [REDACTED]  
Cc: [REDACTED]

Betreff: WG: Vermittlung bei Ihrer Anfrage »Kurzgutachten zu dem EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18) - Systematische Erfassung der Arbeitszeiten« [#166405] # 25-728/002 II#0152 [#166405]

Lieber [REDACTED]

Ich wende mich in Vertretung für meinen Kollegen [REDACTED] an Sie. In Sachen IFG-Antrag Arbeitszeitgutachten haben uns untenstehende E-Mails des Antragstellers erreicht. Könnten Sie sich der Sache annehmen?

Viele Grüße

---

Von: BUERO-IA3  
Gesendet: Mittwoch, 16. Oktober 2019 08:51  
An: [REDACTED]  
Cc: [REDACTED]

Betreff: WG: Vermittlung bei Ihrer Anfrage »Kurzgutachten zu dem EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18) - Systematische Erfassung der Arbeitszeiten« [#166405] # 25-728/002 II#0152 [#166405]



- Anlage 3 -

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Mittwoch, 25. September 2019 10:15  
An: [REDACTED]  
Cc: [REDACTED]  
Betreff: [REDACTED]  
Anlagen: [REDACTED]

Lieber [REDACTED]

besten Dank für den sehr gut begründeten Entwurf, zu dem ich nur minimale redaktionelle Änderungen vermerkt habe.

Der Bescheid sollte per Post versendet werden. Dies entspricht gängiger BMWi-Praxis bei ablehnenden IFG-Bescheiden. Eine förmliche Zustellung ist nicht erforderlich. Einfacher Brief reicht aus. Es gilt dann die Drei-Tages-Fiktion nach Abgabe bei der Post, so dass Sicherheit hinsichtlich des Laufes der Rechtsmittelfrist besteht.

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir einen Scan des finalen Bescheides für unsere Akten zukommen lassen.

Viele Grüße

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Mittwoch, 25. September 2019 07:13  
An: [REDACTED]  
Cc: [REDACTED]  
Bet: [REDACTED]

Lieber [REDACTED]

wie telefonisch besprochen, sende ich Ihnen nun den Entwurf eines Ablehnungsbescheides mdB um Durchsicht. Falls es Ihnen möglich ist, wäre ich für eine Rückmeldung bis Ende der Woche dankbar. Dann könnte ich den Bescheid noch vor meinem Urlaub finalisieren.

Zur Absendung habe ich noch zwei Fragen: Muss der Bescheid per Post verschickt werden? Wenn ja: Per einschreiben oder als "normale" Postsendung?"

Viele Grüße

- Anlage 5 -

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Dienstag, 29. Oktober 2019 14:34  
An: [REDACTED]  
Betreff: AW: Entwurf Zwischennachricht [REDACTED]

Lieber [REDACTED]

besten Dank für den Entwurf. Nachstehend nur wenige Anmerkungen:

Viele Grüße  
[REDACTED]

---

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Dienstag, 29. Oktober 2019 14:16  
An: [REDACTED]  
Cc: [REDACTED]  
Betreff: Entwurf Zwischennachricht an [REDACTED]

Lieber [REDACTED]

nachfolgend sende ich Ihnen meinen Entwurf der Zwischennachricht für [REDACTED] welche ich dann nach Ihrer Zustimmung per E-Mail versenden würde. Sollten Sie noch Anmerkungen oder Änderungswünsche haben, arbeite ich diese gerne ein.

Sehr geehrter [REDACTED]

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer ~~Fachaufsichtsbeschwerde~~ Email [Den Begriff der Fachaufsichtsbeschwerde sollten wir nicht aufgreifen] vom 11. Oktober 2019 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Ich möchte Sie darüber informieren, dass eine Fachaufsichtsbeschwerde in diesem Fall nicht den richtigen Rechtsbehelf darstellt.

Wie Sie der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids vom 7. Oktober 2019 (Az.: IA3-20100/006) entnehmen können, besteht jedoch die Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Widerspruch gegen die Entscheidung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn zu erheben.

Dieser Widerspruch bedarf der Schriftform, sodass die eigenhändige Unterschrift des Absenders enthalten sein muss. Ein Widerspruch per E-Mail erfüllt dieses Formerfordernis nicht.

Viele Grüße



- Anlage 6 -

[REDACTED]  
Von: [REDACTED]  
Gesendet: Mittwoch, 30. Oktober 2019 14:21  
An: [REDACTED]  
Betreff: [REDACTED]

Lieber [REDACTED]

besten Dank für den Entwurf. Ich habe hierzu nur wenige Änderungsvorschläge eingefügt.

Die Antwort kann per Mail versandt werden. Formvorschriften bestehen nicht. Da es sich bei Petitionsbescheiden im Übrigen nicht um Verwaltungsakte handelt, ist auch eine Rechtsbehelfsbelehrung entbehrlich.

Viele Grüße  
[REDACTED]

---

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Mittwoch, 30. Oktober 2019 11:58  
An: [REDACTED]  
Bet: [REDACTED]

Lieber [REDACTED]

nachfolgend mein Antwortentwurf (Kann die Antwort per E-Mail verschickt werden oder ist der Postweg vorgesehen?):

Sehr geehrter [REDACTED]

mit E-Mail vom 11. Oktober 2019 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) haben Sie sich mittels einer Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Bescheids vom 7. Oktober 2019 ( Az.: IA3-20100/006) gewandt.

Die Fachaufsichtsbeschwerde gibt als formloser Rechtsbehelf nach Art. 17 GG allen Bürgern die Möglichkeit, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen zu wenden. ~~Diese sind danach dazu verpflichtet, die angegriffene Entscheidung zu überprüfen und das Ergebnis im Anschluss schriftlich mitzuteilen.~~ [Knapp ist ausreichend]

Auf Ihre Eingabe hin wurde der Bescheid vom 7. Oktober 2019 nochmals überprüft. Im Ergebnis ergab diese Prüfung jedoch keine Änderung der im o.g. Bescheid getroffenen Entscheidung, sodass diese weiterhin Bestand hat.

Gleichwohl steht es Ihnen frei, gegen den Bescheid vom 7. Oktober 2019 auf die in der Rechtsbehelfsbelehrung beschriebenen Art und Weise Widerspruch einzulegen. Im Zuge dieses Widerspruchsverfahrens wird die Entscheidung nochmals umfassend überprüft und sodann ein Widerspruchsbescheid erlassen.

Ab. Jahn  
Sendet: 1  
BUERC  
Betreff: F  
Sehr F  
de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [Redacted]  
Gesendet: Mittwoch, 30. Oktober 2019 10:01  
An: [Redacted]  
Cc: [Redacted]  
Betreff: AW: WG: Zwischennachricht [#166405]

Lieber [Redacted]

auf das Begehren des Antragstellers sollte BMWi nochmals reagieren. Es handelt sich bei seiner Eingabe letztlich um eine Petition im Sinne von Art. 17 GG, die ein Recht auf Beantwortung auslöst, wenn sich auch aus der Antwort nur ein Mindestmaß an Informationen über die Art und Weise der Behandlung der Petitionsbehandlung und Entscheidungsfindung ergeben muss.

In diesem Sinne wäre ich dankbar für einen Entwurf, in dem kurz aufgegriffen wird, dass wir das Begehren gemäß Art. 17 GG erhalten und geprüft haben, dass sich daraus jedoch keine Änderung der Entscheidung ergibt. Widerspruchsverfahren steht im Weiterhin frei und ist zudem der richtige Rechtsbehelf, im Rahmen dessen die Entscheidung ebenfalls nochmals umfassend überprüft wird.

Wir können gern noch dazu telefonieren.

Viele Grüße

[Redacted]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [Redacted]  
Gesendet: Mittwoch, 30. Oktober 2019 09:20  
An: [Redacted]  
Cc: [Redacted]  
Betreff: WG: WG: Zwischennachricht [#166405]

Lieber [Redacted]

anliegende Antwort von [Redacted] auf meine Zwischennachricht sende ich Ihnen z.K.

Müssen wir auf diese E-Mail reagieren oder warten wir nun auf den Widerspruch?

Viele Grüße

[Redacted]

-----Ursprüngliche Nachricht-----



- Anlage 7 -

[REDACTED]  
Von: [REDACTED]  
Gesendet: Freitag, 1. November 2019 08:50  
An: [REDACTED]  
Cc: [REDACTED]  
Betreff: [REDACTED]

Lieber [REDACTED]

besten Dank für den Entwurf. Nachstehend meine Änderungsvorschläge.

Zwei Mails sind aus meiner Sicht nicht erforderlich, da jedenfalls auf der Plattform fds bei Anträge vermischt werden. Hier hat der Antragsteller nicht getrennt. Ich lege hier gleichwohl einen separaten Vorgang an.

Viele Grüße  
[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

[REDACTED]  
Lieber [REDACTED]

nachfolgend erhalten Sie - wie besprochen - den Entwurf einer E-Mail [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED]

Ihre Eingabe vom 11. Oktober 2019, mit der Sie sich gem. Art. 17 GG gegen die Entscheidung des Bescheids vom 7. Oktober 2019 gewandt haben, wurde mit E-Mail vom 30. Oktober 2019 abschließend beantwortet. ~~Diese Antwort bedarf aus unserer Sicht keiner weiteren Begründung.~~ [M.E. entbehrlich] Dieser Vorgang wird deshalb als abgeschlossen betrachtet.

Des Weiteren bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Antrags auf Informationszugang nach IFG, UIG und VIG vom 31. Oktober 2019 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Aus den beantragten Vorgängen wird für Sie dann auch ersichtlich, durch welche Stellen Ihre Eingabe bearbeitet wurde.

Für die Bearbeitung des Antrags ist das Referat IA3 - Wirtschaftspolitische Fragen des Arbeitsmarktes und der Sozialordnung - zuständig.

Die voraussichtliche Bearbeitungszeit beträgt einen Monat. Bei Verzögerungen erhalten Sie eine Zwischennachricht.  
-----

Ich könnte mir auch vorstellen [REDACTED] zwei E-Mails zu senden, damit die beiden IFG-Anträge auch formal voneinander getrennt werden. Was meinen Sie?

Viele Grüße  
Thorsten Schäfer, IA3